

Bundesrechtliche Erörterungen : die religiöse Erziehung der Kinder

Autor(en): **Fleiner, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **12 (1893)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesrechtliche Erörterungen.

Die religiöse Erziehung der Kinder.

Von Dr. FRITZ FLEINER in ZÜRICH.

Die Frage, ob und in welcher Weise die Rechtsordnung Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aufzustellen habe, ist in neuester Zeit wiederholt erörtert worden. Die Veranlassung hiezu gaben die Vorschriften, welche der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (erste Lesung) über diesen Gegenstand enthält.¹⁾ Die mit der Ausarbeitung des Entwurfes betraute Kommission hat eine einheitliche Regelung der Frage nicht für angemessen erachtet. Sie glaubte vielmehr, an dem bisher in diesem Punkte in Deutschland geltenden Rechte nichts ändern, d. h. die Ordnung des religiösen Erziehungsrechtes der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen zu sollen.²⁾ Mit dieser Auffassung hat sich jedoch ein Teil der Kritik nicht einverstanden erklärt.³⁾ Sie hat darauf gedrungen, dass die günstige

¹⁾ Deutscher Entwurf §§ 1508 und 1658.

²⁾ Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. IV. S. 757 und 758, 1099.

³⁾ Drache, Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich und Abänderungsvorschläge. Halle a. S. 1889.

Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Erlangen 1891.

Scheurl, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. I S. 5 fg.

Vgl. auch das umfassende Werk von Karl Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche. Freiburg i. B. 1890. S. 479—519.

Gelegenheit zu reichsgesetzlicher Regelung der Angelegenheit nicht unbenützt gelassen werde, dass man demgemäss dem künftigen deutschen Civilgesetzbuche Vorschriften einverleibe, welche die Buntscheckigkeit des Rechtszustandes beseitigen und an deren Stelle einheitliche, im ganzen deutschen Reich gleichmässig anwendbare Sätze aufstellen.

Die Schweiz ist an diesem in Deutschland gegenwärtig angestrebten Ziele seit bald zwanzig Jahren angelangt. Allerdings hat sie dieses nicht in einem alle Teile des bürgerlichen Rechts umfassenden schweizerischen privatrechtlichen Gesetzbuche erreicht, denn zum Erlass eines solchen fehlt dem Bunde die Zuständigkeit. Sie besitzt aber eine Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder in dem eidgenössischen Staatsgrundgesetz, in Art. 49 der Bundesverfassung vom Jahre 1874.⁴⁾ Auch in der Schweiz wurde dadurch einem bunten und zersplitterten Rechtszustand ein Ende bereitet. An Stelle der vielfach von einander abweichenden Vorschriften der kantonalen Gesetze trat der dieselben beseitigende eine Rechtssatz für die ganze Schweiz. Nicht im Zusammenhang mit dem bürgerlichen, sondern mit dem öffentlichen Rechte wurde bei uns die Frage vom Gesetzgeber entschieden. Dieser betrachtete die religiöse Erziehung der Kinder unter dem Gesichtspunkte ihrer Verbindung mit den religiös-konfessionellen Verhältnissen überhaupt. Und indem er diese letztern ordnete, hat er mit ihnen zugleich auch jene zum Gegenstand seiner Sorge gemacht.

Für die Schweiz bedeutete dies eine Neuerung. Sie wurde herbeigeführt durch die Erweiterung der Befugnisse in Religionssachen, wie sie dem Bunde die Bundesverfassung des Jahres 1874 brachte. Die Souveränität der Kantone erfuhr dadurch eine wesentliche Einschränkung. So lange die Kantone auf dem religiösen Gebiete selbständig waren, hatte

⁴⁾ Das schweizerische Bundesgesetz die gemischten Ehen betreffend, vom 3. Dezember 1850, enthielt bereits einen, unten näher zu besprechenden, hier einschlagenden eidgenössischen Rechtssatz. Derselbe ordnete jedoch die Frage nur nach einer Seite hin. Erst die Bundesverfassung von 1874 hat eine die ganze Angelegenheit umfassende Lösung gebracht.

die Eidgenossenschaft kein Recht, unter Berufung auf eine angebliche eidgenössische Kirchenhoheit sich in Fragen zu mischen, welche im einzelnen Kanton bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder auftauchten. Die Bedeutung, welche die Orte der Religion beimassen, drückte sich auch in dem Einflusse aus, den sie derselben auf die Erziehung der Kinder einräumten. So wenig als der einzelne Bürger das Recht besass, sich von der Staatsreligion fernhalten zu dürfen, wurde ihm dies zu Gunsten seiner Kinder gewährt. Der Glaubenszwang, der in den Kantonen von der Staatsgewalt ausgeübt wurde und die Glaubenseinheit aufrechterhielt, erstreckte sich auf den Einzelnen in seiner Stellung als Bürger, wie als Erzieher seiner Kinder. Die Eltern, und unter ihnen vorab der Vater, welche ihre Kinder nicht in den Grundsätzen der Religion unterrichteten, verletzten eine Pflicht, die ihnen vom Staat wie von der Kirche auferlegt war und zu deren Erfüllung sie durch staatliche Zwangsmassregeln, wie durch Kirchenstrafen angehalten werden konnten. Erschöpfte sich, was vielfach vorkam, die Erziehung der Kinder nicht einfach in dem Unterrichte in den Lehren und Geboten der Kirche, so war doch stets der religiöse Einfluss bei derselben vorherrschend. Die Religion galt als das vorzüglichste Bildungsmittel.

So blieb es auch nach der Reformation. Die reformirten Kantone dehnten in gleicher Weise wie die katholischen Stände ihren religiösen Glaubenszwang auch auf die Kindererziehung aus. Hierin wurde auf keiner Seite etwas Anstössiges gefunden.

Streit aber entstand, als die Bevölkerung des nämlichen politischen Territoriums sich konfessionell zu spalten begann. Es ist bekannt, dass die eidgenössischen Landfrieden zu Gunsten der deutschen gemeinen Herrschaften die Grundsätze der Glaubenseinheit und des Glaubenszwangs durch diejenigen der Parität der Konfessionen ersetzten. Von den gemeineidgenössischen Vogteien weg wurde der Grundsatz der Parität auch auf andere Gebiete mit konfessionell gemischter Bevölkerung übertragen. Die Parität bedeutete nun

aber keineswegs Glaubensfreiheit. Sie bezweckte lediglich, das ungestörte Zusammenleben der Angehörigen beider Religionsparteien innerhalb desselben Staatsgebietes zu ermöglichen. Der fragliche Grundsatz bestimmte, im Sinne der staatlichen Gleichstellung, ausschliesslich das Verhältnis von Konfession zu Konfession. Er beseitigte für den Verkehr zwischen den beiden Glaubensparteien den Glaubenszwang. Innerhalb der einzelnen Konfession jedoch blieb derselbe bestehen. In Folge dessen war es selbst in paritätischen Gemeinwesen erlaubt, einen Druck auf die Eltern auszuüben, damit sie ihre Kinder religiös, d. h. im Sinne ihrer Konfession, erzogen.

Die Thatsache, dass im nämlichen staatlichen Bezirk die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören konnten, war der Eingehung von Ehen zwischen Anhängern beider Konfessionen günstig. Doch waren anfänglich die religiösen Gegensätze noch so stark ausgeprägt, dass oft der eine Brautteil die Schliessung einer Ehe mit einem Andersgläubigen von dessen Zusicherung abhängig machte, zur Konfession dieses andern Brautteils übertreten zu wollen.⁵⁾ Dass indessen wahre gemischte Ehen aufkamen, bei welchen jeder Teil seine von derjenigen des andern Ehegatten abweichende Konfession beibehielt, beweist u. A. der Badener Schiedspruch vom Jahre 1632. Indem dieser nämlich Bestimmungen traf zur Ordnung der Verhältnisse, welche Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse nach sich ziehen, hat er das Bestehen von gemischten Ehen rechtlich anerkannt.⁶⁾

⁵⁾ Vgl. eine dahin gehende Beschwerde der 5 katholischen Orte aus dem Jahre 1568 in der Sammlung der Eidg. Abschiede (E. A.) IV 2 S. 390 und 393.

⁶⁾ E. A. V 2 S. 705 und 1541 f. Die katholischen Orte wirkten zur Aufstellung einer Vorschrift über den Gerichtsstand für Klagen aus gemischten Ehen mit „so lang biss ihnen, den regierenden Orten, gefellig eine Satzung zemachen und zepubliciren, dass beider Religionen Underthanen sich mit einandern nit mehr ehelich befreunden sollend.“

Jetzt drängte sich aber das Bedenken auf, in welcher Konfession Kinder, die aus solchen gemischten Ehen hervorgingen, zu erziehen seien. Darüber herrschte angesichts des das ganze staatliche Leben beherrschenden Einflusses der Religion Einigkeit, dass für die Eltern eine Pflicht zu religiöser Erziehung ihrer Kinder bestand. Zu entscheiden galt es lediglich die Frage, ob die Kinder im Glaubensbekenntnisse des Vaters oder dem der Mutter unterrichtet werden müssten. In der Lösung dieser Aufgabe erschöpfte sich im Wesentlichen bis in unser Jahrhundert hinein die Gesetzgebung über den in Rede stehenden Gegenstand. Durch die Entscheidung darüber, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen, war allerdings nur ein Verhältnis des religiösen Erziehungsrechtes geregelt, allein eben dasjenige, welches einzig genauerer Ordnung durch ein Gesetz bedurfte. Denn da eine Pflicht zu religiöser Erziehung der Kinder von beiden Glaubensparteien anerkannt war, so konnte es sich nur noch um die Bestimmung darüber handeln, in welchem Sinne dieselbe auszuüben sei. Diese letztere Frage tauchte nicht auf in ungemischten Ehen, sondern nur dann, wenn die Eltern der zu erziehenden Kinder verschiedenen Konfessionen angehörten.

Recht und Pflicht der Erziehung ihrer Kinder kam beiden Elternteilen zu. Das Interesse des Kindes erheischte, dass die Erziehung, und so auch diejenige in den Lehren der Religion, in Einem Sinne geführt wurde. Das war nicht möglich, wenn man in gemischten Ehen jedem Elternteile freie Hand liess, seine religiösen Anschauungen dem Kinde beizubringen. Schon diese Rücksicht gabot, festzustellen, in den Grundsätzen welcher Konfession die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu leiten sei. Dabei wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass für den Unterricht in den religiösen Dingen die Erziehung demjenigen Elternteile allein anvertraut werden müsse, in dessen Konfession das Kind unterwiesen werden sollte. Durch die Erziehung in den Lehren einer bestimmten Glaubenspartei wurde allerdings ein Kind nach den herrschenden staatsrechtlichen An-

sichten⁷⁾ noch nicht zum vollberechtigten Mitgliede einer der beiden Kirchen gemacht. Es stand dem zu geistiger Reife und einem bestimmten Alter Gelangten immer noch frei, einem andern Glaubensbekenntnisse sich anzuschliessen, als dasjenige gewesen, in welchem er erzogen worden war. Allein auch für die Zeit nach erreichter religiöser Mündigkeit blieben die religiösen Anschauungen des Jugendalters in der Regel die herrschenden. Nicht leicht brach ein Mensch mit den religiösen Grundsätzen, die ihm seine Erziehung gegeben hatte. Deshalb war für die Mehrzahl der Fälle die Entscheidung über die religiöse Erziehung zugleich diejenige über die Konfession, der ein Mensch sein Leben lang angehörte.

Diese Bedeutung wurde der Angelegenheit insbesondere von der katholischen Kirche beigelegt. In ihrem Streben nach Überwindung der Reformation trachtete sie danach, zu erreichen, dass sämtliche Kinder, welche gemischten Ehen entsprossen, in der katholischen Religion erzogen würden. Es kam häufig vor, dass sich deshalb der katholische vom reformirten Brautteil eidlich oder durch Vertrag die Verpflichtung zur Erziehung aller aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder im katholischen Glauben zusichern liess.⁸⁾

Die Entscheidung darüber, in welchen religiösen Anschauungen ein Kind auferzogen werden solle, war, wie dargethan wurde, zugleich für dessen Konfessions-Angehörigkeit bestimmend. Es kam ihr die Bedeutung einer den Besitzstand der Konfessionen abgrenzenden Vorschrift zu. In konfessionellen Angelegenheiten galt, nach den Sätzen der

⁷⁾ Auf einem andern Standpunkt steht bekanntlich die katholische Kirche. Vgl. Concilii Tridentini sess. VII de baptismo can. 4, 7, 8.

⁸⁾ In den Eidg. Abschieden werden mehrere solche Fälle erwähnt, welche die Tagsatzungen beschäftigten. In diesen Zusammenhang gehört wol die Beschwerde aus dem Rheinthal vom Jahre 1633: „Frauen, die mit katholischen Männern sich verheiraten, seien in ungewohnte eidliche Gelübde genommen worden“ (E. A. V 2 S. 1636). — Eines Ehevertrages, die katholische Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe betr., wird 1723 aus dem Toggenburg erwähnt (E. A. VII 1 S. 253) und ebenso aus dem Rheinthal im Jahre 1732 (E. A. VII 1 S. 873).

eidgenössischen Landfrieden und der sich an diese schliessenden Vereinbarungen, Parität. Die Reformirten empfanden es daher als Verletzung dieses gewährleisteten Grundsatzes, wenn hinsichtlich gemischter Ehen die Erziehung sämtlicher Kinder im katholischen Glauben von den Katholiken beansprucht wurde. Eine einheitliche Festsetzung in diesem Punkte schien dringend geboten. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Parität und des Friedens unter den Konfessionen musste die Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen dem Belieben und der Vereinbarung der Eltern entzogen und unter einheitliche, beide Konfessionsteile gleichmässig bindende Vorschriften gestellt werden.

Der erste grössere Versuch, der, soweit ich sehe, gemacht wurde, die fraglichen Verhältnisse gesetzgeberisch zu ordnen, knüpft an einen praktischen Fall aus dem Toggenburg an.⁹⁾ Er ging darauf hinaus, die Vertragsfreiheit der Ehegatten bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes zu beseitigen und an deren Stelle dem Grundsatz der Parität entsprechende gesetzliche Bestimmungen einzuführen.¹⁰⁾ Demgemäss ordnete der betreffende Entwurf eine Teilung der Kinder nach dem Geschlechte an, in der Weise, dass die gemischten Ehen entsprossenen Söhne in der Konfession des Vaters, die Töchter in derjenigen der Mutter erzogen werden sollten. Der Zeitpunkt der religiösen Mündigkeit wurde für die Jünglinge auf das zurückgelegte 18., für die Mädchen auf das vollendete 17. Altersjahr festgesetzt. Von diesen gesetzlichen Bestim-

⁹⁾ Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden im Juli bis August 1723 wurde gemeldet, dass im Toggenburg ein achtjähriges Mädchen von Mogelsberg aus gemischter Ehe, dessen evangelische Mutter gestorben war, vom katholischen Vater, gemäss dem Ehekontrakte, katholisch erzogen werden sollte (E. A. VII 1 S. 253).

¹⁰⁾ Die Stände Zürich und Bern vereinbarten zum Schutze ihrer reformirten Glaubensgenossen im Toggenburg mit dem Gesandten des Abts von St. Gallen, dem das Toggenburg gehörte, den obigen Vertrag. Derselbe scheint eine ausdrückliche Genehmigung des Abtes nicht erhalten zu haben (E. A. VII 1 S. 253 f. und 266).

mungen sollte selbst durch Vertrag nicht abgewichen werden dürfen.¹¹⁾

Der Gedanke, der uns hier entgegentritt, ist der folgende: Die Parität wird auch auf die gemischte Ehe übertragen. Diese letztere als Verbindung von Angehörigen der beiden Konfessionen wird als paritätisches Verhältnis¹²⁾ betrachtet. Demgemäss finden, soweit möglich, die Grundsätze der Parität darauf Anwendung. Dies geschieht insbesondere bei der religiösen Erziehung der Kinder, durch welche die Konfessionsangehörigkeit der letztern vermittelt wird. Beide Religionsparteien haben ein Recht darauf, dass Kinder ihrer Glaubensgenossen ihnen zugeführt werden. Bei gemischten Ehen erscheint eine Teilung zwischen den Konfessionen als notwendig. Sie wird vollzogen, indem die Kinder unter die religiöse Leitung desjenigen Elternteils gebracht werden, unter dessen vorherrschendem Einflusse sie vermöge ihres Geschlechtes ohnehin stehen: die Söhne folgen dem Vater, die Töchter der Mutter.

Diese Art der Gestaltung war keine Erfindung der Redaktoren des toggenburgischen Gesetzesvorschlags. Sie stellte einfach einen Anwendungsfall der Parität dar. Seitdem man nach paritätischen Grundsätzen Alles zu regeln geneigt war, was eine derartige Behandlungsweise überhaupt zuliess,¹³⁾ drängte sich ein solches Verfahren für die Ordnung der Verhältnisse bei gemischten Ehen von selbst auf.¹⁴⁾ In dem be-

¹¹⁾ Schon früher geschlossene Pakte müssen, nach diesem Gesetzesvorschlag, innerhalb Monatsfrist vor dem Landvogt und dem Landgericht im Toggenburg produziert und ihre regelmässige Beschaffenheit konstatiert werden, widrigenfalls sie ungiltig sind. — Ferner wird bestimmt: Stirbt Vater oder Mutter, so sollen die Kinder bis zu den annis discretionis (dem 17. resp. 18. Jahre) in ihrer bisherigen Religion verbleiben.

¹²⁾ Bei Anlass der Verhandlungen über ein eidgenössisches, die gemischten Ehen betreffendes Konkordat im Jahre 1818 wurde von Seite des Kantons Bern geradezu von „paritätischen Ehen“ gesprochen. (E. A. 1814—1848, Bd. II S. 606.)

¹³⁾ Man denke an die Bestimmungen des vierten eidgenössischen Landfriedens.

¹⁴⁾ Dass ein solches von der Parität geboten war, erklärten auch die katholischen Orte. Vgl. darüber den Entscheid aus dem Jahre 1732 in den

sprochenen Gesetzesvorschlag hat dasselbe feste Gestalt gewonnen.

So finden wir auch in einem andern, gleichfalls dem 18. Jahrhundert angehörenden Gesetzesentwurf den Gedanken der Teilung der Kinder nach dem Geschlecht zum Zwecke der religiösen Erziehung verwirklicht. Die in den paritätischen gemeinen deutschen Vogteien regierenden eidgenössischen Stände haben als Grundlage für die Ordnung des religiösen Erziehungsrechtes ebenfalls den Satz angenommen, dass in gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in derjenigen der Mutter getauft und erzogen werden müssten.¹⁵⁾ Die sich durch mehr als zwanzig Jahre¹⁶⁾ hinziehenden Verhandlungen über diesen Gegenstand haben schliesslich auch eine Einigung herbeigeführt über den Zeitpunkt, von dem an das Kind vom elterlichen Willen unabhängig seine Konfession sollte frei wählen dürfen. Grundsätzlich hielt man daran fest, dass erst dann einem Kind die Verfügung über seine Konfession zu überlassen sei, wann der Verstand den nötigen Grad geistiger Reife erlangt habe. Das hing somit von den Umständen des Einzelfalles ab. Weil aber eine gleichmässige und für alle Fälle passende Regelung gegeben werden musste, so einigte man sich schliesslich auf ein „Vernunftsjahr“ (Unterscheidungsalter, annus discretionis), das für beide Geschlechter auf den nämlichen Zeitpunkt, auf das zurückgelegte 15. Altersjahr¹⁷⁾ festgesetzt wurde. Man

E. A. VII 1 S. 873. — In deutschen paritätischen Staaten ist die nämliche Anschauung in der Gesetzgebung jener Zeit durchgedrungen; vgl. darüber den Aufsatz von Linde in seiner Zeitschrift für Civilrecht und Prozess, Bd. III N. F. S. 287 f.

¹⁵⁾ Auch hier schloss sich die Gesetzgebung an die Erörterung über einen praktischen Fall an. Grüniger von Ermatingen war zum Katholizismus übergetreten und reklamierte im Jahre 1756 seine unter den Jahren befindlichen Kinder männlichen Geschlechts. Es entstand die Frage, ob die Kinder, welche in der evangelischen Kirche geboren waren, dem Vater übergeben werden oder bei der evangelischen Mutter bleiben sollten, bis sie zu ihren „Vernunftjahren“ gekommen. (E. A. VII 2 S. 541 f.)

¹⁶⁾ Erst im Jahre 1776 kam eine vorläufige Einigung zu Stande.

¹⁷⁾ Die Vorschläge bewegten sich zwischen der Annahme des 10. bis 20. Altersjahres. — Es ist zu beachten, dass im toggenburgischen Ent-

traf im weitem Vorkehren zur wirksamen Durchführung der angenommenen Grundsätze. Dahin gehörten jene Vorschriften, welche den ununterbrochenen und ungestörten Fortgang der einmal im Sinne einer bestimmten Konfession begonnenen Erziehung eines Kindes sicherten. Dem Konfessionswechsel des einen Ehegatten oder der beiden Elternteile wurde ein Einfluss auf die Richtung der religiösen Erziehung ihrer über zehn Jahre alten Kinder nicht mehr zugestanden.¹⁸⁾ Die Leitung der religiösen Erziehung ging in einem solchen Fall an denjenigen Elternteil über, dessen Konfession das zu unterrichtende Kind angehörte. Bei Religionsänderung beider Eltern musste das Kind, dem das Gesetz dieselbe mitzumachen verwehrte, aus der Haushaltung seiner Eltern entfernt und den nächsten Verwandten zur Erziehung übergeben werden. So sehr standen damals noch die konfessionellen Fragen im Vordergrund, dass man ihnen zu liebe die Verbindung zwischen Eltern und Kindern zu lösen dachte.¹⁹⁾

Dieser Entwurf erlangte nicht Gesetzeskraft. Über seinen leitenden Gedanken hatten sich zwar die Orte verständigen können: über die Notwendigkeit der konfessionellen Teilung der Kinder nach dem Geschlecht. Über die Folgerungen desselben hinsichtlich des Falles der Religionsänderung der Eltern konnte jedoch Übereinstimmung nicht erzielt werden.²⁰⁾

wurf entsprechend der Unterscheidung in der Ehemündigkeit der Geschlechter, auch eine für Söhne und Töchter verschiedene Bestimmung des Unterscheidungsjahres aufgestellt wurde.

¹⁸⁾ Die Kinder mussten vom 10. Altersjahre bis zum Unterscheidungsjahre in der gleichen Konfession erzogen werden, und zwar in derjenigen, in welcher sie zu Beginn des erfüllten 10. Altersjahres unterrichtet worden waren, unabhängig davon, ob derjenige Elternteil, dessen Konfession sie nach gesetzlicher Regel zu folgen hatten, oder selbst beide Eltern, während dieses Zeitraumes die Religion änderten. Nur die Kinder unter 10 Jahren machten den Konfessionswechsel mit.

¹⁹⁾ Allein nicht ohne Widerspruch von Seite einzelner Stände zu finden, welche aus dieser Bestimmung mit einem Ablehnungsgrund gegen den Vorschlag entnahmen. Vgl. E. A. VIII S. 411. — Übrigens wurde in einem Fall im Jahre 1779 die Anwendung einer solchen Härte vermieden. (E. A. VIII S. 411).

²⁰⁾ Als bis ins Jahr 1780 eine Einigung sämtlicher Stände nicht er-

Trotzdem ist der Gesetzesvorschlag für uns wichtig. Er gibt die Anschauungen wieder, wie sie im vorigen Jahrhundert bezüglich unsres Gegenstandes von den Ideen der Parität gezeitigt worden sind.

Neben der besprochenen Entwicklung und diese durchkreuzend geht eine zweite Richtung im Rechte, welche von der Übertragung der Parität auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nichts wissen will. Diese hat nach Aussage späterer eidgenössischer Abschiede schon in den Jahren 1666 und 1703 gesetzlichen Ausdruck gefunden.²¹⁾ Danach sollen sämtliche Kinder, Knaben und Mädchen, in der Religion des Vaters erzogen werden, auch wenn die Mutter einem andern Glaubensbekenntnisse angehört. Diese Ansicht vermochte gegenüber den herrschenden paritätischen Bestrebungen zunächst nicht emporzukommen²²⁾ Die Helvetik hat dann diese Entwicklung unterbrochen. Als Folge der Verkündung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit und der Aufhebung aller die gemischten Ehen erschwerenden Bestimmungen²³⁾ hätte die Helvetik auch auf dem Gebiete

folgt war, erklärte Zürich auf der Tagsatzung, dass seine Oberen nicht mehr instruieren werden. (E. A. VIII S. 411.)

²¹⁾ Zwei eidg. Abschiede der Jahre 1757 und 1758 nehmen auf die betr. Erlasse als auf „Abschiede“ Bezug (E. A. VII 2 S. 541). Sie sollen gleichfalls für die deutsch. gemeinen Vogteien ergangen sein. In der Sammlung der E. A. sind diese Schriftstücke nicht abgedruckt. Dank der Freundlichkeit des Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. Paul Schweizer in Zürich war es mir möglich, die Abschiedbücher im Zürcher Staatsarchiv nachzusehen. Die beiden Urkunden haben sich aber in denselben nicht vorgefunden.

²²⁾ Die Frage, in welcher Konfession Uneheliche und Findelkinder erzogen werden sollten, war mehrmals Gegenstand der Verhandlungen auf den Tagsatzungen. Uneheliche wurden in der Regel in der Konfession ihrer Mutter auferzogen bis zu den Unterscheidungsjahren. (Vgl. E. A. V S. 509 f. und 527 f.) Uneheliche werden in den Rechtsquellen als „ledige Kinder“ bezeichnet, mit einem auch sonst in den schweiz. Urkunden verbreiteten Ausdruck, wie mir Hr. Dr. A. Bachmann freundlichst mitteilte. — Über die Konfession der Findelkinder verfügte in den gemeinen Vogteien der Landvogt. (E. A. VI 1 S. 86 und 87.)

²³⁾ Vgl. das Gesetz vom 2. August 1798, welches die Beschränkungen der gemischten Ehen aufhob (Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bern, 1887. II S. 760).

der Kindererziehung zu religiös freien Anschauungen gelangen müssen. Eine gesetzliche Regelung dieser Frage wurde von ihr jedoch nicht versucht. Mit der Wiederherstellung der Kantone kehrte man wieder zum alten Rechtszustand zurück, und das war in den paritätischen Gemeinwesen jener, der soeben gekennzeichnet wurde.

Jetzt aber begann sich ein Nachteil der erwähnten Gestaltung des Erziehungsrechtes fühlbar zu machen, an den man früher nicht gedacht. Durch die Vorschriften über die konfessionelle Teilung der Kinder war versucht worden, der Parität zu genügen. Man hatte dies Ziel dadurch erreicht, dass man den religiösen Gegensatz der Eltern auch auf die Kinder übertrug und in dieser Weise die konfessionelle Scheidung der Familie aufrecht erhielt. Allein ebensogut wie dieses Verfahren einerseits die konfessionellen Gegensätze mildern konnte, war es im Stande, andererseits in den Schoß der Familie den religiösen Hader zu verpflanzen und die Eintracht des Hauses zu stören. Das Allgemeine Preussische Landrecht hatte sich bekanntlich gleichfalls das System der religiösen Teilung der Kinder nach dem Geschlecht angeeignet.²⁴⁾ Aber keine zehn Jahre nach Erlass des Gesetzbuches erging 1803 eine königliche Deklaration,²⁵⁾ welche bestimmte, dass die sämtlichen Kinder aus einer gemischten Ehe in der nämlichen Konfession, und zwar in derjenigen ihres Vaters, erzogen werden müssten. Als Grund für diese Änderung des Gesetzes nannte die Deklaration den Umstand, dass die bisher geltenden Vorschriften nur dazu gedient, „den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum grossen Nachteile derselben untergraben.“ Dass die nämlichen Erwägungen auch in der Schweiz in Betracht fielen und die Rechtsordnung dazu veranlassten, den bisher eingenommenen Standpunkt aufzugeben, beweist das Vorgehen

²⁴⁾ A. P. L. R. II 2 § 76.

²⁵⁾ Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. 1. — Vgl. H ü b l e r, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Gebiete des preussischen allgemeinen Landrechts. Berlin, 1888.

des Kantons St. Gallen. Hier hatten im Jahre 1806 den Rechtszustand Verordnungen festgestellt, welche die reformirte und die katholische zuständige Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Kantonsregierung erliessen.²⁶⁾ In diesen „Weisungen“ war für die Verhältnisse bei gemischten Ehen gleichfalls konfessionelle Teilung der Kinder nach dem Geschlecht grundsätzlich verfügt worden. Aber auch in St. Gallen beseitigte ein im Jahre 1819 erlassenes Gesetz²⁷⁾ dieses System zu Gunsten desjenigen, welches die sämtlichen Kinder in der Konfession des Vaters zu erziehen gebot. Dieser Umschwung erfolgte „in Erwägung, dass politische, religiöse und häusliche Verhältnisse es erheischen, dass die Kinder aus vermischter Ehe nur auf einer Konfession erzogen werden.“

Bei den Verhandlungen, die dem Erlass der bekannten Konkordate der Jahre 1810, 1812 und 1819 vorangingen, welche zwischen den Kantonen die auf gemischte Ehen bezüglichen Verhältnisse ordneten, wurde gleichfalls eine Einigung über die Frage der religiösen Kindererziehung angestrebt.²⁸⁾ Der Gegenstand wurde jedoch der Kantonalgesetzgebung überlassen.²⁹⁾

²⁶⁾ Für die Katholiken erging eine Weisung der bischöfl. Konstanzer Kurie an die Dekanate unterm 23. Januar 1806. Dieselbe sprach (Nr. 6) allerdings nur von der Taufe der Kinder, aber in dem weitern, die Konfession derselben mit umfassenden Sinn. Zu beachten ist, dass damals das Bistum Konstanz von Wessenberg verwaltet wurde. — Die Weisung für die evangelische Geistlichkeit wurde unterm 20. Januar 1806 vom evangelischen Kirchenrat erlassen. Sie verordnete grundsätzlich Teilung der Kinder nach dem Geschlecht, behielt aber „besondere schriftliche Übereinkunft der Eheleute, die vor der Kopulation stattgefunden,“ vor. (Die beiden Weisungen sind abgedruckt in der Gesetzessammlung für den Kanton St. Gallen. 1803—1839. Bd. I 531 f.)

²⁷⁾ Ebenda S. 539. — Uneheliche Kinder sollen der Konfession der Mutter folgen (St. Gallisches Gesetz v. 1832 a. a. O. 539).

²⁸⁾ E. A. 1803—1813 S. 213. — Zürich stellte den Grundsatz auf, die Kinder sollen der Religion desjenigen Kantons folgen, dem sie heimatrechtlich angehören. Thurgau wies darauf hin, dass dies der Übung besonders in paritätischen Kantonen entspreche; das hiess, die Kinder sollten, wo der Kanton zwei Konfessionen als gleichberechtigt anerkannte, nach denselben geteilt werden, entsprach also dem bisher befolgten Grundsatz.

²⁹⁾ Bemerkenswert ist, dass im Jahre 1818 Bern den Grundsatz der

Diese verliess mehr und mehr die bisherige Anschauung, welche das Recht der Erziehung der Kinder nach dem Grundsatz der Parität gestaltet hatte. Die Konfessionsverschiedenheit der Eltern sollte sich künftig nicht mehr auf die Kinder übertragen, diese letztern waren vielmehr alle in Einer Konfession zu erziehen, derjenigen des Hauptes der Ehe, des Vaters. So hat beispielsweise das Aargauische Personenrecht aus dem Jahre 1827 bestimmt: „Sind die Ältern nicht dem gleichen Glaubensbekenntnisse zugethan, so sollen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden.“³⁰⁾

Zeigte sich in diesem Punkte eine Abweichung von dem bisher in Übung gestandenen Rechte, so stimmten andererseits die beiden Gestaltungen doch darin überein, dass sie das freie Bestimmungsrecht der Eltern im Allgemeinen ausschlossen. Für alle Eltern, mochten dieselben nun in gemischter oder ungemischter Ehe leben, bestand eine Rechtspflicht, derzufolge sie ihre Kinder in religiösen Anschauungen zu erziehen hatten.³¹⁾ Da der religiöse Unterricht aber naturgemäss die Färbung einer bestimmten Konfession tragen musste, so kam die Pflicht zu religiöser, in Wahrheit einer solchen zu konfessioneller Erziehung gleich. Auch den Entscheid darüber, in der Richtung welcher Konfession die Kindererziehung zu leiten sei, gaben die meisten Gesetze³²⁾ in einer den abweichenden Willen der Eltern unbedingt ausschliessenden Weise. Für ungemischte Ehen war die Frage nicht erst zu

Konfessionseinheit der Kinder für gemischte Ehen als eidg. Recht aufgestellt wissen wollte; das Glaubensbekenntnis des Vaters sollte auch für die sämtlichen Kinder massgebend sein. (E. A. 1814—1848. Bd. II S. 606 und 607.)

³⁰⁾ Eine entsprechende Bestimmung enthält das Gesetz über die Verrichtungen des Ehegerichts für den Kanton Glarus, § 108. (Vgl. im Allgemeinen H u b e r, Schweiz. Privatrecht. I S. 423.)

³¹⁾ Das angeführte Aarg. Personenrecht aus dem Jahre 1827 schreibt in § 176 vor: „Die Ältern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben u. s. w. zu sorgen, . . . und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.“

³²⁾ So das Aarg. Personenrecht, § 177.

lösen; denn dort galt die Konfession, welcher die beiden Elternteile angehörten, ohne Weiteres auch als die für die Erziehung der Kinder massgebende. Bei gemischten Ehen jedoch bot sich die Möglichkeit dar, die Festsetzung der Konfession der Kinder der Vereinbarung der Ehegatten zu überlassen. Gegen die Angemessenheit eines solchen Verfahrens fiel jedoch entscheidend in Betracht die Thatsache, dass dasselbe durch die Zulassung von Eheverträgen die Gelegenheit darbot, sämtliche Kinder in allen Fällen — gleichgiltig, welchem Glaubensbekenntnis der Vater zugethan war — der nämlichen Konfession zuzuwenden. Das aber führte zur Benachteiligung der einen Glaubenspartei. Aus diesem Grund benahm die Rechtsordnung den betreffenden Verträgen der Eltern ihre Verbindlichkeit und setzte in bindender und unabänderlicher Weise fest, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden mussten.

Allein auch diese den Willen des Vaters beengende Schranke wurde von der Rechtsentwicklung überwunden. Bisher hatten kantonale Gesetze den besprochenen Gegenstand geordnet. Eine bunte Mannigfaltigkeit der rechtlichen Formen war die Folge dieses Umstandes gewesen. Denn die Entwicklung, die wir in den vorstehenden Ausführungen zu zeichnen versucht haben, wurde bei Weitem nicht von allen kantonalen Rechten gleichmässig durchgemacht. Vielmehr waren es auch unter den Gesetzgebungen stets nur einige führende Geister, welche einen Schritt vorwärts zu thun und in dieser Weise den Bedürfnissen des Lebens zu genügen wagten. Allein gerade auf diesen Gesetzen ruht das Bundesrecht, das sich nun zu entwickeln beginnt. Zunächst sind es lediglich die Verhältnisse bei gemischten Ehen, welche das Einschreiten desselben veranlassen.³³⁾ Ein neuer Gedanke kündigt sich an in der Vorschrift des Bundesrechtes, dass einzig und allein der Wille des Vaters über die religiöse

³³⁾ Bundesgesetz die gemischten Ehen betreffend, vom 3. Dezember 1850 (A. S. der Bundesgesetze seit 1848. Bd. II 130 und 131).

Den Gesetzesentwurf des Bundesrates siehe im Bundesblatt 1850. III 50 und 51.

Erziehung seiner Kinder zu verfügen hat.³⁴⁾ Jetzt ist das religiöse Erziehungsrecht aus dem Kreise der gemeinsamen Elternrechte gestrichen, es ist zum Bestandteile der väterlichen Gewalt gemacht worden. Demgemäss geht es nach dem Tod des Vaters nicht mehr auf die dann mit der elterlichen Gewalt noch einzig betraute Person, auf die Mutter als solche über, sondern es wird auf die vormundschaftliche Gewalt übertragen. Mit der Aufstellung dieser Bestimmung musste es sich das Bundesrecht vorerst genug sein lassen. Nur in einem beschränkten Rechtsgebiet hatte es mit seinen Geboten eingreifen können. Allein es war geschehen im Sinne einer Richtung, welcher die Zukunft gehörte: im Sinne der Anerkennung des freien Bestimmungsrechtes des Vaters.^{34a)} Vorläufig galten diese Sätze nur für gemischte Ehen, aber die Bahn war gewiesen, auf welcher das Recht zu gehen hatte, um zu voller Freiheit auch in diesen Dingen zu gelangen.

Diesen letzten Schritt hat die schweizerische Bundesverfassung vom Jahre 1874 gethan. Die in den vorstehenden Ausführungen besprochene Rechtsentwicklung hat damit einen festen Abschluss gewonnen. Die Bundesverfassung bestimmt nämlich in Artikel 49:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

„Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

³⁴⁾ Angeführtes Gesetz, Art. 6: „Über die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, oder ist er aus irgend einem Grunde zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde massgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.“

^{34a)} Vgl. auch Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen, 1862. Bd. II S. 256 f.; ferner den Artikel „Religiöse Kindererziehung“, von Sicherer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. B. 1890. II S. 383 f.

„Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“

Insbesondere der an letzter Stelle angeführte Satz, die religiöse Erziehung der Kinder betreffend, wurde nicht ohne Widerspruch zu finden, in die Bundesverfassung aufgenommen. Weder der Vorschlag zu einer Bundesverfassung aus dem Jahre 1872, noch der nach dessen Ablehnung vom Bundesrate ausgearbeitete neue Entwurf enthielt eine bezügliche Vorschrift. Erst die mit der Vorberatung dieses letztern Entwurfes betraute nationalrätliche Kommission hat demselben eine unsere Frage näher ordnende Bestimmung einverleibt.³⁵⁾ Vom Nationalrate wurde alsdann dieselbe in jener Fassung angenommen, in welcher sie Bestandteil unseres Bundesrechtes geworden ist. Nach wiederholter Ablehnung von Seite des Ständerats erlangte schliesslich die vorgeschlagene Vorschrift die Zustimmung auch dieser Behörde und gelangte mit dem ganzen Entwurf der Bundesverfassung zur Annahme.³⁶⁾

Dadurch wurde mit einem Schlage das religiöse Erziehungsrecht in der Schweiz vereinheitlicht. Das Bundesgesetz die gemischten Ehen betreffend hatte allerdings dieser Entwicklung vorgearbeitet; es hatte die eine Seite, jene, welche auf die Verhältnisse bei Mischehen Rücksicht nahm, bereits einheitlich für die ganze Schweiz gestaltet. Die Bundesverfassung zog aber auch die Verhältnisse in ungemischten Ehen in Betracht, sie fasste die Frage ganz allgemein auf und entschied sie demgemäss in einem umfassenden Sinne. Eine ganze Reihe von Paragraphen der kantonalen Gesetzbücher wurde durch dieses Vorgehen ausser Kraft gesetzt.

³⁵⁾ Vgl. Langhard, Die Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweiz. Bundesrecht. Bern, 1888. S. 34 f.

³⁶⁾ Die Verhandlungen über diese Frage finden sich abgedruckt in den Protokollen über die Verhandlungen der eidgen. Räte betr. Revision der Bundesverfassung 1873/74, gedruckt in Bern 1877 S. 137, 140, 154, 254—256, 278, 337, 338, 371, 379.

Aus den früher gegebenen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Kantone die uns beschäftigende Frage, in diesem Jahrhundert wenigstens, regelten im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsrecht, folglich im bürgerlichen Rechte. Mit Rücksicht auf diesen Umstand könnte man zu der Vermutung kommen, die Bundesverfassung habe in der erwähnten Vorschrift lediglich eine Bestimmung civilrechtlichen Inhalts gegeben, sie sei folglich in diesem Punkte von ihrem Grundsatz abgewichen, demzufolge die Ordnung dieser Partien des bürgerlichen Rechts der Kantonalgesetzgebung überlassen bleibt. Allein schon der äussere Zusammenhang, in den in der Bundesverfassung der erwähnte Satz eingereiht ist, weist darauf hin, dass nicht die Sorge um ein civilrechtliches Verhältnis, sondern dass ein anderer Grund die Bundesverfassung zur Aufstellung der Vorschrift bewog. Untersucht man nämlich, welche innern Beziehungen die einzelnen Sätze des erwähnten Verfassungsartikels verbinden, so ergibt sich die Thatsache,³⁷⁾ dass wir es mit einem Hauptsatz und dessen Schlussfolgerungen zu thun haben. Als Hauptsatz erscheint die an der Spitze des erwähnten Verfassungsartikels ausgesprochene Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Gestaltung, welche dem Rechte der religiösen Erziehung der Kinder gegeben wurde, stellt sich als Anwendungsfall jener dar.

Die Bundesverfassung weist die Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu. Folglich erscheint dieser als die Person, deren Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Verfassungsvorschrift geschützt werden soll.³⁸⁾ Dabei ist die Auffassung massgebend, der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt werde nicht nur durch die direkt gegen ihn gerichteten Verletzungen des erwähnten

³⁷⁾ Auf diese haben schon hingewiesen Blumer — Morel, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechtes. 3. Auflage. Basel, 1891. S. 423.

³⁸⁾ Dass nicht den unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen diese Gewährleistung des Grundsatzes gelte, wollte sogar von einer Seite ausdrücklich ausgesprochen werden. Vgl. Langhard a. a. O. 35.

Grundsatzes im Genusse seiner Freiheitsrechte gestört, eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liege vielmehr auch darin, dass auf die religiöse Erziehung der seiner Gewalt unterstehenden Kinder von dritter Seite ein Zwang ausgeübt werde. Diese Anschauungsweise ist eine durchaus richtige. An letzter Stelle wird durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nämlich die Freiheit des in der Aussenwelt hervortretenden Willens des Einzelnen geschützt. Dieser Wille kann aber verletzt werden sowol durch denjenigen religiösen Zwang, welcher gegen Handlungen der Person des Wollenden selbst ausgeübt wird, als durch jenen, der sich richtet gegen Handlungen derjenigen dritten Personen, für welche dieser Wille rechtlich allein massgebend ist. Dieser letztere Fall trifft bei den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern zu. Durch einen diesen letztern gegenüber entgegen dem Willen ihres Vaters ausgeübten religiösen Druck wird der Vater selbst in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt.

Die Anerkennung dieses Satzes in der Bundesverfassung enthält nun aber nicht bloss einen Auftrag an den Gesetzgeber, seine Vorschriften dem aufgestellten Grundsatz anzupassen. Sie begründet vielmehr für den einzelnen Bürger ein subjektives öffentliches Recht, das dieser selbständig gegen Eingriffe zu schützen befugt ist.³⁹⁾

Dieses Recht ist auch dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt verliehen. Wer darunter zu verstehen sei, das hat die Bundesverfassung näher nicht ausgeführt. Sie hat sich mit der Aufstellung dieser allgemeinen Bestimmung begnügt. Wichtig und für das Bundesrecht von Bedeutung war eben lediglich die Frage, wem im Allgemeinen

³⁹⁾ Die Frage, ob Gewissensfreiheit den Inhalt eines subjektiven Rechts bilden könne, ist hier nicht näher zu erörtern. Ihre Erledigung hat dieselbe zu finden im Zusammenhang derjenigen Lehre, deren Teil sie bildet: ob der Gewährleistung solcher „Grundrechte“ subjektive Rechte der Einzelnen entspringen. Vgl. darüber Blumer—Morel a. a. O. 354 bis 358. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 1892.

der Entscheid bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gebühre. In folgerichtiger Fortbildung des im Mischehegesetz des Jahres 1850 niedergelegten Gedankens hat die Bundesverfassung dem Willen des Vaters die Verfügung hierüber anheimgegeben. Während die Ordnung des Rechtes der Kindererziehung den kantonalen Gesetzen überlassen ist, und diese in Übereinstimmung mit deutschen Rechtsanschauungen beide Eltern an der Entscheidung über Fragen der Kindererziehung teilnehmen lassen, hat das Bundesrecht diese eine Seite der Erziehung der Regelung durch die kantonalen Gesetze entzogen. Diese letztere hat die Bundesverfassung unter einen Satz des eidgenössischen Rechtes gestellt; sie hat dieselbe als einen Ausfluss der väterlichen Gewalt erklärt.⁴⁰⁾ Sonach enthält der erwähnte Artikel der Bundesverfassung neben einer Vorschrift öffentlich-rechtlichen, zugleich eine solche civilrechtlichen Inhalts. In der Fassung der betreffenden Gesetzesstelle tritt sogar dieser letztere scharf und unmittelbar hervor. Der Mutter als solcher steht demnach ein Einfluss auf die Bestimmung der religiösen Erziehung ihrer Kinder nicht zu. Denn wenn die väterliche Gewalt erlischt, geht das Verfügungsrecht über die Religion der Kinder nicht auf die Mutter, sondern auf den Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt über.⁴¹⁾ In welcher Weise im Übrigen die väterliche, wie die vormundschaftliche Gewalt ausgeübt werden soll, das zu bestimmen musste die Bundesverfassung den Gesetzen der einzelnen Kantone überlassen. Insbesondere

⁴⁰⁾ Ein im Ständerat gestellter Antrag auf Ersetzung der Worte „väterlicher“ durch elterliche Gewalt drang nicht durch. Vgl. Protokoll S. 379.

⁴¹⁾ So wurde richtig entschieden vom Bundesrat in dem Fall Steiner im Jahre 1887, abgedruckt bei S a l i s, schweiz. Bundesrecht (B. R.). Bern, 1892. Bd. II Nr. 700. Unrichtig bezeichnete dagegen der Beschluss des Bundesrates im Rekurs Python aus dem Jahre 1887 den Inhaber der elterlichen Gewalt als den zur religiösen Erziehung Berechtigten (Salis B. R. Nr. 699). — Dem kantonalen Recht bleibt es unbenommen, der Mutter nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder zu übertragen. Dann kann die Mutter auch über die religiöse Erziehung verfügen, aber eben nicht als Mutter, sondern als Vormund.

wird durch das kantonale Recht und durch die kantonalen zuständigen Behörden bestimmt, ob der Vormund, als Einzelperson, zu selbständigen Verfügungen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Mündel berechtigt ist, oder ob er hiebei die Weisungen der vorgesetzten Behörde abzuwarten hat, welche den Entscheid in diesen Fragen trifft.⁴²⁾

Mit diesen Bemerkungen sind die Grundlagen der uns beschäftigenden Lehre gegeben. Es gilt lediglich noch, die Folgerungen nach verschiedenen Richtungen hin zu ziehen.

Vor Allem steht dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vermöge der ihm auch für die Handhabung des religiösen Erziehungsrechts zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit die Befugnis zu, frei entscheiden zu können, ob er seine Kinder überhaupt in religiösen Anschauungen auferziehen will oder nicht. Niemand ist befugt, zu verhindern, dass der Vater die Erziehung in irreligiösem, atheisticem Sinne leitet. Ein Rechtsnachteil darf daraus für ihn nicht entstehen, denn der Vater macht lediglich von einem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch. Es wäre unzulässig, einem Vater die väterliche Gewalt unter Berufung auf die Thatsache zu entziehen, dass er sich durch Nichterteilung einer religiösen Erziehung eine Vernachlässigung der Vaterpflichten habe zu schulden kommen lassen. Eine Rechtspflicht zu religiöser Erziehung besteht nicht mehr. Juristisch unerheblich ist es deshalb, ob der Vater, wenn er trotzdem eine religiöse Erziehung für angemessen erachtet, seine Kinder ohne Ausnahme in den Lehren derselben Konfession oder

⁴²⁾ Vgl. die Entscheidung des Bundesrates vom Jahre 1887 in Sachen Steiner bei Salis B. R. Nr. 700.

Vgl. auch Art. 13 des Bundesgesetzes betr. die civilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 und die Entscheidung des Bundesgerichts vom 9. Dezember 1892 (Revue der Gerichtspraxis XI Nr. 49). — Für Uneheliche und Findelkinder trifft, in Ermangelung einer väterlichen, die vormundschaftliche Gewalt die Verfügung. Die Bestimmungen früherer Gesetze, dass die Konfession des Findelhauses oder diejenige der Mehrzahl der Bürger der Gemeinde, in welcher das Kind aufgefunden wurde, massgebend sei, sind ausser Kraft getreten.

Religion auferziehen lässt, oder jedes Kind in einem besondern Glaubensbekenntnisse. Zuzugeben ist, dass dadurch dem Willen des Vaters ein Einfluss auf die Abgrenzung des Besitzstandes der Konfession im Staate gegeben wird. Nicht im Bunde, wohl aber in den Kantonen nehmen die christlichen Religionsgesellschaften die Stellung von Korporationen des öffentlichen Rechts ein.⁴³⁾ Der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmt daher kraft des ihm vom Bunde verliehenen individuellen Freiheitsrechtes über öffentlich-rechtliche Verhältnisse des Kantons, dem er angehört. Doch das sind keine direkten Folgen, es sind nur Reflexwirkungen der Vorschriften der Bundesverfassung.

Glaubensfreiheit ist in Wahrheit jedoch nur dann vorhanden, wenn es dem Vater jederzeit frei steht, seine jedesmaligen religiösen Anschauungen ungehindert zu bethätigen. Infolgedessen darf ihm nichts in den Weg gelegt werden, wenn er auch die religiöse Erziehung der Kinder in einer seinen augenblicklichen Überzeugungen entsprechenden Weise umgestalten will. Dadurch, dass ein Kind mit dem Willen des Erziehungsberechtigten von dem Geistlichen einer bestimmten Konfession getauft worden ist, hat die betreffende Kirche noch kein Recht auf die Zugehörigkeit desselben zu ihr erworben, so dass eine Sinnesänderung des Vaters rechtlich keine Wirkung mehr ausüben könnte.⁴⁴⁾ In gleicher Weise wird einem in anderer Form geäußerten Entschluss bezüglich der Richtung der religiösen Kindererziehung keine verbindliche Kraft beigelegt gegenüber einem später von demselben Erziehungsberechtigten kundgegebenen abweichenden Willen. Deshalb muss Ehe-

⁴³⁾ Über die Frage, ob die Bestimmungen der deutsch. Landesgesetze betr. religiöse Erziehung der Kinder dem öffentlichen oder dem Privatrechte zuzuzählen seien, vgl. einerseits die richtige Ansicht der Motive zum deutsch. Entwurf zu § 1508, welche jene Sätze dem interkonfessionellen Kirchenstaatsrecht zuweisen und hierin die Billigung von Sehling a. a. O. 11 f. gefunden haben, — und andererseits die irrtümliche Auffassung Draches a. a. O. 7 f.

⁴⁴⁾ Entscheid des Bundesrates im Falle Rousselot aus dem Jahre 1882 (Salis B. R. Nr. 696). Vgl. auch Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangel. Kirchenrechts. 3. Aufl. Leipzig, 1889. S. 220 f.

verträgen, in welchen über die religiöse Erziehung der Kinder die väterliche Gewalt beschränkende Vorschriften getroffen werden, die rechtliche Anerkennung versagt bleiben; sie sind dazu da, auf den Erziehungsberechtigten einen Zwang auszuüben, der mit dem Grundsatz der Glaubensfreiheit unvereinbar ist.⁴⁵⁾ Dieser Satz gilt, mag das Erziehungsrecht vom Vater oder vom Vormund ausgeübt werden. Auch der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt ist an solche vom Vater des Mündels abgegebene Versprechungen nicht gebunden. Ihm ist gleichfalls in der Glaubensfreiheit das Recht gewährleistet, nach eigenem Ermessen und nach eigener religiöser Überzeugung die Erziehung des anvertrauten Mündels leiten zu dürfen. Deshalb ist er weder durch einen Ehevertrag, noch durch sonstige, über die religiöse Erziehung verfügende Bestimmungen dritter Personen, beschränkt.⁴⁶⁾

Die Erziehung der Kinder geht zunächst im Hause und in der Familie vor sich. Hier kann der Vater seinem Willen Gehör verschaffen, indem er vorschreibt, ob und in welchen Anschauungen seine Kinder religiös zu erziehen sind. Daneben nimmt die Schule die Sorge für den Unterricht der Kinder wahr. Es besteht staatlicher Schulzwang; dem gegenüber hat kein Vater die Befugnis, seine Kinder vom Schulunterricht fernzuhalten. Dem Inhaber des Erziehungsrechtes ist ferner im Allgemeinen keine Wahl gegeben, zu entscheiden, in welchen Gegenständen die Kinder Unterricht erhalten, welches Mass von Kenntnissen dieselben sich aneignen sollen. Gehört nun aber, so erhebt sich die Frage, zu diesen Gegen-

⁴⁵⁾ Langhard a. a. O. 89. — Schmidt a. a. O. 70, 72, 486, 508—512.

⁴⁶⁾ Vgl. die Entscheidung des Bundesrates aus dem Jahre 1887 im Falle Steiner (Salis B. R. Nr. 700). — Die Glaubensfreiheit ist dem Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt gewährleistet. Das schliesst nicht aus, dass dieser (möglicherweise eine Behörde) den mit der Führung der Vormundschaft Betrauten zwingt, die religiöse Erziehung des Mündels in einer bestimmten Richtung zu leiten, falls nach kantonalem Recht die den betr. Zwang ausübende Behörde derjenige Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt ist, dem von den kantonalen Gesetzen die Entscheidung über die religiösen Erziehungsfragen zugeteilt wurde.

ständen, in denen die Kinder kraft staatlichen Zwangs unterrichtet werden müssen, auch der Religionsunterricht? — Die Bundesverfassung hat die Frage in verneinendem Sinne entschieden, sie hat (Art. 49, Abs. 2) ausdrücklich jeden Zwang zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht als unzulässig abgelehnt. Auch diese Folgerung ergab sich aus der Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit.⁴⁷⁾ So lange eine Pflicht zu religiöser Erziehung der Kinder bestand, trat der Religionsunterricht in der Schule der religiösen Ausbildung, welche die Kinder in der Familie erhielten, ergänzend zur Seite. Mit dieser Möglichkeit kann das Recht heute nicht mehr rechnen, seitdem es die Pflicht zur religiösen Erziehung aufgehoben hat. Vor Allem aber fällt als ausschlaggebend in Betracht die Thatsache, dass der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Religion zur Privatangelegenheit jedes Einzelnen gemacht hat. Der Einzelne kann sein Leben unabhängig von religiösen Einflüssen verbringen, er besitzt weiter die Befugnis, auch die Kinder, welche seiner Erziehungsgewalt unterstehen, ohne Kenntniss religiöser Gedanken aufwachsen zu lassen. Das sind die Folgerungen der Glaubensfreiheit. Diese letztere wird aber beeinträchtigt, wenn ein Zwang zur Entgegennahme religiöser Lehren angewendet wird, sei es dass ein solcher direkt gegenüber der Person des Vaters angewendet wird, oder aber gegenüber seinen Kindern, für welche sein Wille massgebend ist. Folglich hätte ein Druck zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung der Bundesverfassung infolge der Anerkennung der Glaubensfreiheit als unzulässig und verfassungswidrig gelten müssen.⁴⁸⁾

Der Erziehungsberechtigte kann somit die Kinder von

⁴⁷⁾ Blumer—Morel a. a. O. 423.

⁴⁸⁾ In schneidendem Gegensatz zu dieser Auffassung hat kürzlich das preussische Kammergericht, durch Urteil vom 17. April l. J., Kinder von Dissidenten für verpflichtet erklärt, am Religionsunterricht teilnehmen zu müssen. „Der Vater wird dadurch,“ sagt das Gericht, „dass sein Kind irgend einen Religionsunterricht erhält, in seiner Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt.“ — Vgl. über die Frage auch Sehling a. a. O. 32 f.

jedem religiösen Schulunterricht fernhalten, selbst wenn derselbe eine nicht ausgesprochen konfessionelle Färbung trägt. Der Zwang zur Teilnahme an einem sogenannten „konfessionslosen“ Unterricht ist demnach gleichfalls verfassungswidrig.⁴⁹⁾ Dagegen ist diese Einwendung nicht zu erheben gegen jeden Schulunterricht, in welchem überhaupt von Religion die Rede ist. Die Religionsgeschichte und die Darstellung der Religionsverhältnisse eines Volkes bilden einen Teil der Kulturgeschichte. Soweit der Schulunterricht ausschliesslich diese historischen Kenntnisse vermitteln will, kann er nicht als „religiöser Unterricht“ bezeichnet, ein Zwang zum Besuche desselben nicht als im Widerspruch mit der Bundesverfassung stehend angesehen werden. Doch hängt die Entscheidung der Frage von den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles ab.⁵⁰⁾

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, dass ein Religionsunterricht auf keiner Schulstufe als obligatorisches Lehrfach erklärt werden kann.⁵¹⁾ Der übrige Schulunterricht soll gleichfalls unbeeinflusst von konfessionellen Anschauungen erteilt werden. Die Bundesverfassung hat zu diesem Zweck an die zur Ordnung des Schulwesens zuständigen Gesetzgeber den Auftrag gerichtet (Art. 27), dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.⁵²⁾

Steht es beim Inhaber der väterlichen oder vormundschafftlichen Gewalt, zu entscheiden, ob er die ihm untergebenen Kinder am religiösen Schulunterricht will teilnehmen lassen, so ist er ferner auch darin nicht gebunden, bestimmen zu können, wann derselbe sein Ende finden soll. Mit der

⁴⁹⁾ Entscheid des Bundesrates im Falle Heri aus dem Jahre 1880 (Salis B. R. Nr. 697).

⁵⁰⁾ Vgl. die Entscheidung des Bundesrates in dem mit Recht für begründet erklärten Rekurs Rossel aus dem Jahre 1891 (Salis B. R. Nr. 684).

⁵¹⁾ Im Jahre 1887 hat der Bundesrat einen bezüglichen Rekurs (Sudler) gutgeheissen (Salis B. R. Nr. 698).

⁵²⁾ Vgl. Langhard a. a. O. 96, 106 f.

Erklärung des Vaters, seine Kinder nicht mehr in den Religionsunterricht schicken zu wollen, hört eine Pflicht zum Besuche desselben auf. Rechtlich unerheblich ist, welche Gründe den Vater zu seinem Entschlusse geführt haben und ob dieser geäußert wird vor Beginn eines bestimmten Abschnittes im Schuljahre, oder während der Dauer desselben. Die Glaubensfreiheit wird verletzt dadurch, dass der Erziehungsberechtigte dazu angehalten wird, seine Kinder auch nur eine Stunde in einen religiösen Unterricht zu schicken, den er ihnen überhaupt nicht geben lassen möchte.⁵³⁾ Hat aber der Erziehungsberechtigte erklärt, seine Kinder in einen bestimmten religiösen Unterricht schicken zu wollen, so muss er sich den Vorschriften der Schulordnung fügen, unter welchen derselbe steht. Gleichwie den Kindern die Pflicht zu regelmässigem Schulbesuch obliegt, sind sie auch gehalten, den dem religiösen Unterricht gewidmeten Stunden regelmässig beizuwohnen. Ahndungen für Verletzungen dieser Bestimmung der Schulordnung enthalten demgemäss keine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit eines Vaters.⁵⁴⁾

Die Bundesverfassung hat dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt das Recht, über die religiöse Erziehung der Kinder bis zu deren erfülltem 16. Altersjahr verfügen zu können, ohne Einschränkung verliehen. Aus diesem Grunde ist es auch den Kantonen verwehrt, aus Rücksichten irgend welcher Art dasselbe einengen zu dürfen.⁵⁵⁾ Der Vater kann Gebrauch von seinem Rechte machen, selbst wenn die Kinder im Übrigen nicht von ihm erzogen werden. Das Ehescheidungsurteil, welches die Erziehung der Kinder der Ehefrau zuweist, vermag diese Anordnung zu treffen

⁵³⁾ Entscheid des Bundesrates im Falle Sudler aus dem Jahre 1887 (Salis B. R. Nr. 698; vgl. auch Nr. 692).

⁵⁴⁾ Entscheidung des Bundesrates im Falle Python aus dem Jahre 1887 (Salis B. R. Nr. 699). Ferner sind zu vergleichen die diesen entsprechenden Entscheidungen in den Fällen Gassmann und Isler, im Bundesblatt 1891 V 381 und 557.

⁵⁵⁾ Entscheidung des Bundesrates im Falle Steiner aus dem Jahre 1888 (Salis B. R. Nr. 701).

nur unter Vorbehalt des dem Inhaber der väterlichen Gewalt zustehenden Rechtes der Verfügung über die religiöse Erziehung.

Mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr werden die Kinder auf religiösem Gebiete mündig.⁵⁶⁾ Während die väterliche Gewalt im Allgemeinen überall noch über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam bleibt, erleidet sie eine Einschränkung hinsichtlich dieses einen Punktes. Die Kinder erlangen nunmehr das Recht, selbst über die sie betreffenden religiösen Angelegenheiten rechtsverbindlich Verfügungen treffen zu können. Auch sie werden jetzt des direkten Schutzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit teilhaftig gegenüber Jedermann, namentlich auch gegenüber den Erziehungsberechtigten. Als religiös Mündige bestimmen sie, ob sie einen religiösen Unterricht fernerhin besuchen wollen. Der Wille des Vaters besitzt für sie in dieser Frage nur noch moralische Bedeutung, er hat keine rechtliche Wirkung mehr. Ein dem auf Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit gerichtetes, entsprechendes Verfahren auf religiöse Entmündigung besteht nicht. Die Bevormundung eines bisher Handlungsfähigen beschränkt das Recht dieses letztern keineswegs, über seine religiösen Angelegenheiten trotzdem frei im Sinne der Bundesverfassung verfügen zu können.

Eine letzte Frage ist noch zu beantworten, diejenige nämlich, in welcher Weise die Möglichkeit geboten ist, den aus der Verletzung des religiösen Erziehungsrechtes entspringenden Rechtsschutzanspruch geltend zu machen. Es sind, wie oben dargethan wurde, subjektive öffentliche Rechte, um die es sich dabei handelt. Bestehen in einem Staat richterliche Behörden, die mit der Beurteilung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts betraut sind, so wird die Gesetzgebung folgerichtigerweise die Bürger, deren reli-

⁵⁶⁾ Vgl. über den Standpunkt der verschiedenen Gesetzgebungen Salis, Die Religionsfreiheit in der Praxis. Bern 1892. S. 20 f. — Das Personenrecht für den Kanton Thurgau vom Jahre 1860 liess die religiöse Mündigkeit erst mit der Volljährigkeit (mit zurückgelegtem 20. Altersjahr) eintreten (§ 177).

giöses Erziehungsrecht streitig geworden ist, an diese Gerichte verweisen. In der Schweiz ging man zunächst nicht in dieser Weise vor. Obgleich wir in dem Bundesgericht bereits eine Instanz besaßen, welche als Staatsgerichtshof über Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger zu urteilen berufen war, entzog man die Erledigung der auf Glaubens- und Gewissensfreiheit bezüglichen Streitigkeiten dieser obersten richterlichen Behörde, man wies sie politischen Behörden, dem Bundesrat und der Bundesversammlung zu.⁵⁷⁾ Erst die neueste Entwicklung hat den politischen Behörden die Zuständigkeit, in solchen Angelegenheiten Recht zu sprechen, entzogen und dieselbe dem Bundesgericht als Staatsgerichtshof übertragen.⁵⁸⁾

Das Verfahren, welches bei der Geltendmachung derartiger im religiösen Erziehungsrechte begründeter Ansprüche eingeschlagen werden muss, ist das für jeden staatsrechtlichen Rekurs vorgeschriebene.⁵⁹⁾ Dessen Darstellung jedoch gehört nicht in den Zusammenhang dieser Erörterungen.

Ein einziger Punkt muss dabei doch hervorgehoben werden, weil er für das materielle Recht von Bedeutung ist. Er betrifft das Recht zur Beschwerdeführung.⁶⁰⁾ Dass der jeweilige Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt befugt ist, Klage zu führen, wenn er sein ihm zugesichertes Recht verletzt glaubt, ist ohne Weiteres einleuchtend. Die Frage, die streitig werden kann, ist aber die, ob neben dem Vater bzw. dem Inhaber der vormund-

⁵⁷⁾ Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874. Art. 59 Ziff. 6. Vgl. auch Langhard a. a. O. 46 f.

⁵⁸⁾ Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893. Art. 175 Ziff. 3 verbunden mit Art. 189 (Bundesblatt 1893 I 1107 f.).

⁵⁹⁾ Auch für die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 49 B.-V. läuft nach dem neuen Bundesrechtspflege-Gesetz die sechzig tägige Rekursfrist (O. G. 178 Ziff. 3). Darin liegt eine Neuerung gegenüber dem frühern Gesetz, das in einem solchen Fall die Beschwerde an den Bundesrat an keine bestimmte Frist band. Vgl. Salis B. R. I Nr. 199.

⁶⁰⁾ Vgl. zum Folgenden O. G. v. 1893 Art. 178 und Salis B. R. Nr. 202—205.

schaftlichen Gewalt noch anderen Personen dieses Beschwerderecht zusteht. Diese Frage ist zu verneinen. Einzig dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ist das erwähnte Recht gewährleistet worden. Eine Verletzung desselben trifft deshalb direkt nur ihn. Nur er ist daher zur Beschwerdeführung berechtigt.⁶¹⁾ Infolge dessen ist der Mutter als solcher die Möglichkeit genommen, im Wege des staatsrechtlichen Rekurses die religiösen Interessen ihrer Kinder zu wahren. Noch weniger kann einem Vertreter einer Religionsgesellschaft als solchem das Recht eingeräumt werden, sich über eine die religiöse Erziehung eines Kindes betreffende Verfügung einer kantonalen Instanz beschweren zu dürfen.⁶²⁾

Überblicken wir zum Schlusse noch ein Mal die dargestellte Entwicklung, so werden wir gewahr, wie sich auch in der Ordnung des religiösen Erziehungsrechtes die Anschauungen der verschiedenen Zeiten ausgeprägt haben: vom Glaubenszwang haben sie sich zur Glaubensfreiheit durchgerungen.

⁶¹⁾ In diesem Sinne ist für unseren Fall Art. 178 Ziff. 2 des O. G. v. 1893 zu verstehen, der das Recht zur Beschwerdeführung Bürgern und Korporationen gibt bezüglich solcher Rechtsverletzungen, welche sie durch sie persönlich betreffende Verfügungen erlitten haben.

⁶²⁾ Vgl. über die betr. Verhältnisse in Deutschland Schmidt a. a. O. 90, 91, 93—98, 192—193. Bezüglich der Auffassung des bayrischen Rechts, das ein Beschwerderecht der geistlichen Obern kennt, vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. Freiburg i./Br. 1892. Bd. VI Abteilung I S. 155 f.

Vgl. auch Entscheidungen des Bundesgerichts VI 498.
